

lex curiata abgesprochen: denn Tacitus' Worte (ann. 11, 22): quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita besagen, dass in der von Brutus erneuerten Königsgesetzgebung bereits von Quästoren die Rede sei.

B., December 1885.

A. P.

El Marqués de Olivart. La posesion, su nocion en el derecho abstracto, etimologia, valor jurídico, base de su defensa. Madrid 1884 (Leipzig, Berlin, Viena. F.A. Brockhaus). SS. CLXXXVI. 549.

Der vorliegende starke, sehr schön ausgestattete Band ist nur ein „libro preliminar“ eines vom Verfasser unternommenen umfangreichen Werkes über den Besitz, welches noch acht weitere Theile oder Bücher, 1. über den Besitz im römischen, 2. im kanonischen, 3. im mittelalterlichen, weltlichen Recht, 4. bis 6. nach spanischem und 7. und 8. nach den neueren, nicht spanischen Gesetzgebungen umfassen soll. Der jetzt erschienene Einleitungsband beabsichtigt die rechtsphilosophische Grundlage zu geben, wobei der Verfasser die verschiedenen Streitfragen behandelt und nicht umhin kann, auf das positive römische, deutsche gemeine und kanonische Recht, sowie auf das Partikularrecht und die Partikulargesetzgebung einzugehen. Die Ergebnisse, zu welchen der Verfasser gelangt, sind folgende:

Der Besitz ist die beabsichtigte, ausschliessliche und nicht blos vorübergehende Ausübung irgend eines Rechtes (der Sachbesitz also ein derartiger Gebrauch der Sache für sich und durch sich). Er ist ein wahres, durch die Besitzklage geschütztes Recht, welches in der Befugniss besteht, den vorhandenen faktischen Zustand fortzusetzen (d. h. die Sache zu behalten oder das Recht auszuüben) und daraus Nutzen zu ziehen, bis die Entscheidung über das Recht (das jus possidendi) eine Aenderung bedingt. Der Besitz ist weder ein dingliches noch ein persönliches Recht, vielmehr eine Position, welche allen Rechten korrespondiren kann, daher, soweit er Sachbesitz ist, allerdings ein wahres dingliches Recht. Aus demselben Grunde gehört seine Darstellung in den allgemeinen Theil des Systems. Obwohl der Besitz verschiedene thatsächliche und rechtliche Vortheile mit sich bringt, welche das quantum interest possidere ausmachen, bilden die Besitzklagen das einzige aus dem Besitz hervorgehende juristische Institut. Der Besitz darf nicht mit dem Eigenthum (gegründet in der Natur des Menschen, verwirklicht durch die Occupation, erhalten durch die Arbeit und gewährleistet durch das Gesetz) verwechselt werden, er begleitet dasselbe nur in dem jus possidendi. Aus dem Umstande, dass der Besitz bei allen Völkern, welche das Privateigenthum kennen, geschützt wird, lässt sich schliessen, dass sein Schutz ein in der Vernunft gegründetes Fundament habe, und dieses ist nichts anderes als der nothwendige Schutz der Ausübung des Rechtes.

Es ist hier nicht der Ort, an diesen Theorien des Verfassers Kritik zu üben. Beeinflusst sind sie dadurch, dass derselbe Sach- und Rechtsbesitz unter einen einheitlichen Begriff zusammengefasst wissen will, wie er denn in dem langen als Einleitung dienenden Widmungsschreiben sich als gläubigen Katholiken bekennt und von dem „unermesslichen Dienste“ spricht, welchen die katholische Kirche dadurch geleistet habe, dass sie den Begriff des Besitzes auch auf die Rechte übertragen habe. Jedenfalls wird man dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen können, dass er mit grossem Fleiss und grosser Energie gearbeitet hat. Er hat der deutschen Wissenschaft zu Liebe erst die deutsche Sprache gelernt, und bei der mangelhaften Organisation des spanischen Buchhandels und dem fast völligen Fehlen deutscher juristischer Bücher in

den Bibliotheken Spaniens, sich mit unendlicher Mühe die erforderliche, namentlich die deutsche Literatur beschaffen müssen. Wenn dabei ein Umstand staunenswerth ist, so ist es die grosse Vollständigkeit, mit welcher er dieselbe benutzt hat. Die mit Brunet, manuel du libraire beginnende, 1098 Nummern auf S. XXVII—CLV umfassende Bibliographie nebst einem alphabetischen Namensregister von 8 Seiten muthet den deutschen Leser allerdings befremdlich an, für Spanien, wo nach den Mittheilungen des Verfassers die fremde, vor Allem die deutsche juristische Literatur den Juristen so gut wie unbekannt ist, erscheint sie dagegen begreiflich.

Aber auch abgesehen von dieser Literatur-Uebersicht, in welcher den deutschen Arbeiten der Löwenantheil zukommt, geben die einzelnen Kapitel des Werkes für die einzelnen Fragen den Stand der deutschen Wissenschaft klar und übersichtlich wieder. Wir können daher dem Verfasser nur warmen Dank wissen, wenn er trotz aller Schwierigkeiten die Aufgabe auf sich genommen hat, die Ergebnisse der deutschen Rechtswissenschaft seinen Landsleuten zu übermitteln und der letzteren auch in Spanien eine Stätte zu bereiten.

P. Hinschius.

Dr. Carl Schönhardt, Staatsanwalt. Alea. Ueber die Bestrafung des Glücksspiels im älteren römischen Recht. Stuttgart, Ferdinand Enke. 102 S. 8.

Der Verfasser hat in der vorliegenden Abhandlung, einer tübinger Inauguraldissertation, die römisch-rechtliche Lehre von der alea einer sorgfältigen und gründlichen Revision unterzogen. Die Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind im wesentlichen folgende. Das Verhältniss der „lex alearia“ zu dem l. 2 D. 11, 5 erwähnten senatus consultum sowie den l. 3 eod. angeführten leges Titia, Publicia und Cornelia ist dunkel. Sicher ist, dass schon ums Jahr 200 v. Chr. eine lex de alea in Geltung war und dass zu Ciceros Zeit ein Volksbeschluss die alea mit Strafe bedrohte. Wahrscheinlich sind die beiden Gesetze nicht identisch, wie man bisher annahm. Die Strafe des Exils und der Infamie hat für das Glücksspiel nicht bestanden. Dagegen kann die poena quadrupli als feststehend und bereits dem älteren Rechte angehörig angesehen werden. Die actio quadrupli ex lege alearia ist aber nicht eine actio poenalis des Verletzten in quadruplum, sondern eine populare sog. processualische Defensivklage in der Gestalt der legisactio per manus injectionem puram — ähnlich der Klage ex lege Furia testamentaria und ex lege Marcia de usuris reddendis.

Neben diesem civilrechtlichen Strafverfahren besteht ein iudicium publicum wegen alea, allerdings wohl nicht in Form einer sog. quaestio perpetua de alea, trotz Cicero Phil. II, 23, 56, sondern vielmehr in der Form des ädilicischen Multprocesses (multae irrogatio). Das zeitliche Verhältniss des civilrechtlichen zu dem criminellen Strafverfahren lässt sich nicht feststellen. Es muss ähnlich wie beim fenus ein Dualismus der Gesetzgebung angenommen werden.

Die Arbeit bringt hiernach nichts eigentlich neues. Die Resultate derselben sind, wie der Verfasser im Vorwort selbst zugiebt, im wesentlichen negative und m. E. auch nicht wohl anfechtbare. Das vom Verfasser beanspruchte Verdienst, den bisher zerstreuten Stoff zum ersten Male juristisch verarbeitet und zu einem Gesamtbild vereinigt zu haben, kann ihm nicht bestritten werden.

Dr. H. H. Pernice.